

STATUTEN DES ELTERNVEREINES DER VOLKSSCHULE HASELSTAUDEN

(2018)

§ 1 Name und Sitz des Elternvereines

Der Verein führt den Namen „Elternverein Volksschule Haselstauden“ und hat seinen Sitz in Dornbirn.

§ 2 Zweck des Elternvereines

- 1) Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere:
 - a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
 - b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der Ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
 - c) in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem Schulleiter, den Lehrern und den Elternvertretern des Schulforums der Schule, den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern,
 - d) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
 - e) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zugunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken,
 - f) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder (Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten usw.) zu unterstützen.
- 2) Die Tätigkeit des Elternvereines umfasst nicht
 - a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmischung in Amtshandlungen usw.)
 - b) die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,
 - c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Elternvereines können nur Erziehungsberechtigte der Kinder sein, welche die Schule besuchen. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des bürgerlichen Rechts anzuwenden. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal zu bezahlen.
- 2) Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Vereinsmitgliedern durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Elternausschuss.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. wenn das Kind aus der Schule ausscheidet – bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode
 - b. durch Austritt
 - c. auf Grund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag durch mehr als vier Monate nach Vorschreibung trotz schriftlicher Aufforderung nicht geleistet hat,
 - d. auf Grund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereins schädigt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereins

- 1) Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesem Statut eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten. Sie haben insbesondere den Vereinszweck (§ 2) in jeder Weise zu fördern.
- 2) Die Vereinsmitglieder haben das Recht an den Hauptversammlungen mit beschließender Stimme und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
- 4) Lehrer, deren Kinder die im § 1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.
- 5) Die Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Zwecks des Elternvereines

- 1) Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträgnisse von Vereinsveranstaltungen, Sammlungen usw. aufgebracht.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.
- 3) Die Vereinsmitglieder (§ 3 Abs. 1) haben den Mitgliedsbeitrag angepasst an die Anzahl der Kinder, über die sie die elterliche Gewalt besitzen, zu entrichten.
- 4) Der Elternausschuss kann in berücksichtigungswerten Fällen Vereinsmitglieder (§ 3 Abs. 1) von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tage der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 7 Organe des Elternvereines

Die Geschäfte des Elternvereines werden besorgt:

- a) von der Generalversammlung
- b) vom Vorstand/Beiräte
- c) vom Elternausschuss
- d) von den Rechnungsprüfer
- e) vom Schiedsgericht

§ 8 Ordentliche Hauptversammlung

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Schuljahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- 2) Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden.
- 3) Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig (pro Familie ist 1 Stimmabgabe möglich).
- 4) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5) Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 3 Abs. 4), die Auflösung des Vereins (Abs. 6 lit. j) und die Änderungen der Statuten (Abs. 6 lit. i) werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- 6) Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

- 7) Der Hauptversammlung obliegt:
- a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Elternausschusses über das abgelaufene Vereinsjahr,
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Geldgebarung und Beschlussfassung über deren Anträge,
 - c. Wahl der Mitglieder des Elternausschusses für die Dauer eines Jahres; Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter sind im Hinblick auf § 10 nicht zu wählen,
 - d. Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters für die Dauer eines Jahre,
 - e. Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer eines Jahres,
 - f. Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses,
 - g. Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder gemäß Abs. 7,
 - h. Beschlussfassung über die Verantwortlichkeit einzelner Projekte,
 - i. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Schuljahr,
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten.
 - k. Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereines.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

- 1) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder des Elternausschusses oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
- 2) Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung auch auf außerordentliche Hauptversammlungen sinngemäß Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können die im § 8 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.
- 3) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Jahreshauptversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Jahreshauptversammlung einberufen.

§ 10 Vorstand des Elternvereins

Der Vorstand besteht aus:

- Obmann
- Obmann-Stellvertreter
- Schriftführer
- Kassier
- bis zu 13 weiteren Beiräten (= Vertreterinnen des Elternausschusses)

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 1 Jahr; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

§ 11 Vertretung und Verwaltung des Elternvereines

- 1) Der Obmann
 - a. vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Elternausschuss vorbehalten sind

- b. ist Mitglied des Elternausschusses
 - c. ist Vorsitzender bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Elternvereines und des Elternausschusses.
- 2) Bei länger wahrender Beschlussunfahigkeit des Elternausschusses (§ 10 Abs. 10) ist der Obmann verpflichtet, zum fruhesten Termin eine auerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
 - 3) Im Falle seiner Verhinderung wird der Obmann durch den Obmann-Stellvertreter vertreten.
 - 4) Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstucke bedurfen zu ihrer Gultigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftfuhrers; in Geldangelegenheiten der Unterschrift des Obmannes und des Kassiers.
 - 5) Schriftfuhrer und Kassier werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
 - 6) Dem Schriftfuhrer obliegen die Fuhrung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstucken des Elternvereines.
 - 7) Dem Kassier obliegen die ubernahme der Gelder des Elternvereines sowie deren Verwendung nach den Beschlussen der Hauptversammlung und des Elternausschusses, woruber ordnungsgema Buch zu fuhren ist und die jederzeit einsehbar sein mussen.
 - 8) Die Rechnungsprufer sind zu allen Beratungen des Elternausschusses einzuladen; sie haben beratende, aber keine beschlieende Stimme. Sie haben die widmungsgemae Verwendung der Gelder des Elternvereines auf Grund der gefassten Beschlusse zu uberwachen und alle die Vereinsgebarung bezuglichen Schriften und Bucher zu uberprufen und uber das Ergebnis der uberprufung alljahrlich dem Elternausschuss bzw. der Hauptversammlung zu berichten. Sie durfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

§ 12 Elternausschuss

- 1) Der Elternausschuss ist das leitende Gremium des Elternvereines. Er tagt bei Bedarf um uber Vorgehensweisen zu entscheiden.
- 2) Mitglieder sind alle Klassenelternvertreter und deren Stellvertreter sowie der Vorstand des Elternvereines.
- 3) Entscheidungen im Elternausschuss werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Vorsitzend ist der Obmann bzw. der Obmann-Stellvertreter.

§ 13 Schiedsgericht

- 1) Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhaltnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
- 2) Jeder der streitenden Teile wahlt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wahlen einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3) Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit der Halfte seiner Mitglieder beschlussfahig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4) Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulassig.

§ 14 Auflosung des Elternvereines

- 1) Die Auflosung des Elternvereines ist von der Hauptversammlung zu beschlieen.
- 2) Das Vermogen des Vereines wird im Falle seiner Auflosung oder Wegfall seines Vereinszweckes ausschlielich gemeinnutzigen Zwecken im Sinne des § 35 der Bundesabgabenordnung zugefuhrt.

§ 15 Verwendung von Begriffen

Soweit in den Statuten personsbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.